

Messpreise für Einspeiser nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (konventionelle Messeinrichtungen)

– gültig ab 01.01.2026 –

	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
<u>Niederspannung:</u>	
direkte Messung:	
- Einrichtungszähler ²⁾	10,67
- Zweirichtungszähler	0,00 ¹⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	435,11 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ-Anteil f. Einsp.)	414,01 ^{*)}
Wandler-Messung (ab 30 kVA):	
- Einrichtungszähler ²⁾	64,58 ⁴⁾
- Zweirichtungszähler	53,91 ^{1), 3), 4)}
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	489,02 ^{*)} , 4)
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ-Anteil f. Einsp.)	467,92 ^{*)} , 4)
<u>Mittelspannung:</u>	
- Einrichtungszähler ²⁾	233,87 ⁵⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	660,98 ^{*)} , 5)
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
<u>Hochspannung:</u>	
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾

^{*)} inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (105,02 €/Jahr)

¹⁾ Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

²⁾ nur zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 3 KWKG

³⁾ Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

⁴⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 53,91 €/Jahr

⁵⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 223,20 €/Jahr

⁶⁾ zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 3 KWKG wenn aufgrund Messkonzept benötigt

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Wärme-Messeinrichtungen:

Heizwasser/Dampf: auf Anfrage.